

**Satzung  
der Stadt Weinheim  
über die Freigabe des 22. März und des 13. September 2026  
als Verkaufssonntage**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631), i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 25.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Anlässlich des Weinheimer Frühlings dürfen Verkaufsstellen in Weinheim am 22.03.2026 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg offengehalten werden.

(2) Anlässlich des Weinheimer Herbstes dürfen Verkaufsstellen in Weinheim am 13.09.2026 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg offengehalten werden.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über Sonn- und Feiertage sind zu beachten.

**§ 2**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg ist zu beachten.

**§ 3**

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 oder Straftaten nach § 16 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinheim, den 02.03.2026

Der Oberbürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, den 07.03.2026

Der Oberbürgermeister